

Infos vom DSB

Vorsicht vor der juristischen Sprengstofffalle

Im Jahre 1993 beschloss die Europäische Union die Richtlinie 93/15 EWG, mit der eine Harmonisierung der sprengstoffrechtlichen Regelungen in den Ländern der EU angestrebt wurde. Hierauf aufbauend erließ die Kommission der EU am 4. April 2008 eine Richtlinie zur Einführung eines Verfahrens zur Kennzeichnung und Rückverfolgung von Explosivstoffen für zivile Zwecke. Hiermit sollte in den Mitgliedsländern eine einheitliche Kennzeichnung von Explosivstoffen erfolgen, um die Identifizierung und Rückverfolgung vom Herstellungsort und dem ersten Inverkehrbringen bis hin zum Endnutzer und zu seiner Verwendung zu ermöglichen. Dies wird für erforderlich gehalten, um einen Missbrauch zu verhindern. Außerdem sollen die staatlichen Vollzugsbehörden verloren gegangene oder gestohlene Explosivstoffe rückverfolgen können.

Diese Richtlinie war bis 5. April 2009 in nationales Recht umzusetzen und ab 5. April 2012 anzuwenden. Die Umsetzung der Richtlinie erfolgte mit dem vierten Gesetz zur Änderung des Sprengstoffgesetzes, mit dem in der ersten Verordnung eine Übergangsregelung für bereits in Verkehr gebrachte Explosivstoffe eingeführt wurde. Hiernach konnten noch bis zum 5. April 2015 Explosivstoffe ohne die neue Kennzeichnung in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht werden, also in die Bundesrepublik. Ferner bezog sich diese Übergangsregelung auch auf die Verwendung beim Endverbraucher vorhandener, noch nicht nach der Richtlinie gekennzeichnete Explosivstoffe.

Konsequenz hieraus ist, dass seit dem 5. April 2015 solche Explosivstoffe nicht mehr verbraucht, sondern nur noch aufbewahrt werden dürfen. Mit dieser Regelung schoss der deutsche Gesetzgeber allerdings etwas über das Ziel hinaus. Das sah die Richtlinie jedoch nicht vor. Endverbraucher, also insbesondere die Vorderladerschützen und Wiederlader, dürften die Explosivstoffe nur noch aufbewahren, was zu einer unsinnigen Verwahrung geführt hätte.

Bundesinnenministerium reagiert

Diese Problematik hat das zuständige Bundesinnenministerium erkannt und in einem Erlass vom 6. Februar 2015 darauf hingewiesen, dass beabsichtigt sei, diese Regelung zu ändern und eine Weiterverwendung durch den Endverbraucher zuzulassen. Da diese Stoffe legal von Berechtigten erworben wurden, sei eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit auch nicht zu erkennen. Die Änderung soll im Zusammenhang mit der erneuten Novellierung der sprengstoffrechtlichen Regelungen der EU erfolgen. Das Gesetzgebungsverfahren wird nicht vor Ende 2015 abgeschlossen sein.

Dies bedeutet in der Praxis für die Zeit nach dem 5. April 2015, dass vorhandene, aber nicht der neuen Kennzeichnung entsprechende Explosivstoffe nicht weiter verwendet, sondern nur noch aufbewahrt werden dürfen. Dies gilt bis zu der geplanten Gesetzesänderung; danach wäre die weitere Verwendung wieder möglich. Das Bundesinnenministerium empfiehlt zwar, vorhandene Explosivstoffe bis zum 5. April 2015 zu verbrauchen, jedoch müssen unsere Vorderladerschützen und die Wiederlader jetzt keine Nachtschichten einlegen, um vorhandenes Pulver zu verbrauchen. Im Hinblick auf das Gesetzesvorhaben besteht für einen sofortigen Verbrauch nun keine zwingende Notwendigkeit mehr.

Aber: Ab 5. April 2015 Finger weg von nicht ordnungsgemäß gekennzeichneten alten Sprengstoffbeständen, bis die Neuregelung erfolgt ist.

Neues Kennzeichen

Keinen unmittelbaren Bezug zu dieser sprengstoffrechtlichen Regelung, jedoch im Zusammenhang damit stehen die künftig zu verwendenden neuen Piktogramme für die einzelnen Gefahrenklassen.

Neu..



anstelle von



Die Vereinten Nationen haben das „Global harmonisierte System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien“ (GHS) geschaffen, das in der EU durch die am 20. Januar 2009 in Kraft getretene Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen umgesetzt wurde. Seit dem 1. Dezember 2012 müssen Stoffe nach dieser Verordnung gekennzeichnet werden, jedoch Gemische, zu denen Explosivstoffe zählen, erst ab dem 1. Juni 2015. Ab diesem Zeitpunkt sollte beim Kauf von Sprengstoffen darauf geachtet werden, dass nur Gebinde mit dem neuen Kennzeichen erworben werden. Gebinde mit dem alten Piktogramm können ohne Einschränkung weiter verwendet werden, aber ab dem 5. April 2015 nur (siehe oben), wenn sie die Kennzeichnung nach der EU-Richtlinie vom 4. April 2008 aufweisen.

Ab 5. April 2015 Finger weg von nicht ordnungsgemäß gekennzeichneten alten Sprengstoffbeständen, bis die Neuregelung erfolgt ist.